

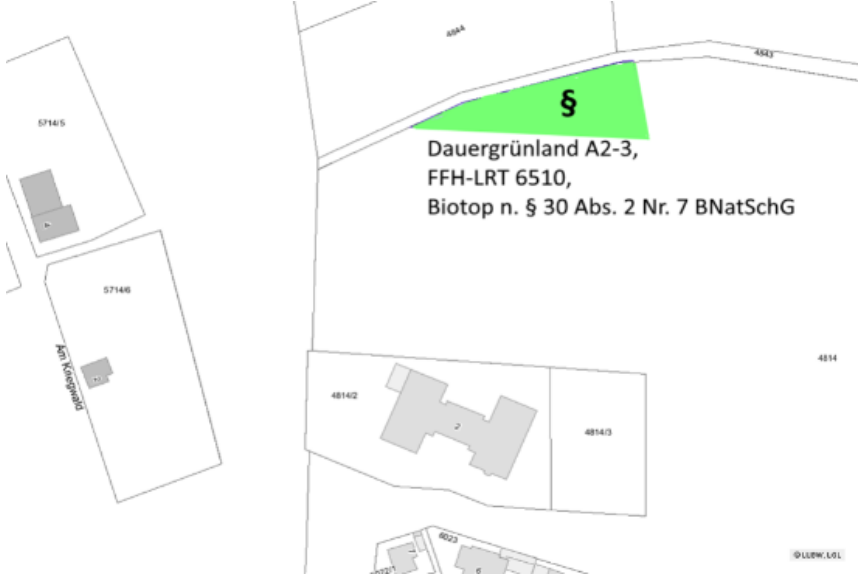
GEMEINDE NEUNKIRCHEN
ORTSTEIL NEUNKIRCHEN
BETREFF BEBAUUNGSPLAN „SOLARENERGIE“

Offenlegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 13.03.2023 bis 21.04.2023

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt NOK	24.04.2023	Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen: <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Abwasserbeseitigung sowie Bodenschutz, Altlasten, Abfall • FD Gewerbeaufsicht • FD Straßen • FD ÖPNV • FD Flurneuordnung und Landentwicklung • FD Vermessung • Kreisbrandmeister (Die Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung hat weiterhin Gültigkeit.) 	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Fachdienst Baurecht	24.04.2023	1. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB, da er nicht mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übereinstimmt und daher nicht aus diesem entwickelt werden kann. Der Flächennutzungsplan wird zurzeit fortgeschrieben. Gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB kann der Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.	Der Anregung wird gefolgt. Der Bebauungsplan wird nach Satzungsbeschluss der Baurechtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Bekanntmachung erfolgt erst nach der Genehmigung des Bebauungsplans.
			2. Die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden berücksichtigt. Es werden keine weiteren Punkte vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Der gewählte ortsnahe Standort ist als konzeptionell zweckmäßig zu erachten; wir haben bereits in unserer vorausgegangenen Stellungnahme Zustimmung dazu signalisiert. Eine weitergehende Diskussion ist unseres Erachtens dazu nicht erforderlich. Zu etwaigen inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der jeweiligen Fachbehörden verwiesen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			3. Umweltprüfung – Umweltbericht Zu dem im bauleitplanerischen Regelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan (vgl. Nr. 2. des Entwurfs der städtebaulichen Begründung) ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und dazu das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Mit den aktuellen Verfahrensunterlagen wurde dazu nun ein geeigneter Umweltbericht mit Stand vom 03.02.2023 als Teil 2 der Begründung vorgelegt. Der ersichtliche Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad werden von uns mitgetragen. Der Umweltbericht entspricht dabei der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Inhalte des Umweltberichts mitgetragen werden.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten werden integriert und entsprechend ihrer Relevanz dargestellt.	
			4. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über Abwägungsrelevanz. In der aktuell vorliegenden städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz unter der Nr. 7.3 eigens thematisiert. Der dortigen Feststellung, dass die Planung von Anlagen zur klimaneutralen Strom- und Wärmeerzeugung im Sinne der Energiewende ist und somit den Belangen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung vollumfassend Rechnung getragen wird, ist uneingeschränkt beizupflichten.	Die Zustimmung zur Planung von Anlagen zur klimaneutralen Strom- und Wärmeerzeugung im Sinne der Energiewende wird zur Kenntnis genommen.
			In dem zwischenzeitlich ergänzten Umweltbericht wird unter Nr. 4 auch aus umweltplanerischer Sicht auf die Klimaschutzbelange entsprechend eingegangen. Von unserer Seite sind zu diesem Punkt daher keine weitergehenden Bedenken vorzutragen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weitergehenden Bedenken zum Klimaschutz bestehen.
	Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde	24.04.2023	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Das Artenschutzrecht i.S.d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung der Gemeinde Neunkirchen. Nach geltender Rechtslage ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt. Mit den aktuellen Unterlagen wurde dazu ein Fachbeitrag Artenschutz vorgelegt (Stand 03.02.2023). In Nr. 7.2 der städtebaulichen Begründung sind entsprechende Angaben enthalten. Alle Anregungen und Bedenken unsererseits aus der frühzeitigen Beteiligung haben Eingang in den zwischenzeitlich erstellten Fachbeitrag Artenschutz gefunden. Daher sind hierzu von unserer Seite keine weitergehenden Anregungen und Hinweise vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			<i>b) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 Naturschutzgesetz Ba.-Wü. (NatSchG)</i> Seit 01. März 2022 hat der Bundesgesetzgeber „artenreiches Grünland“, das den FFH-Lebensraumtypen „Magere Flachlandmähwiesen“ oder „Berg-Mähwiesen“ entspricht, als neuen Biotoptyp unter gesetzlichen Schutz gestellt. Die bisherige Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe hat im nördlich des Plangebiets gelegenen Bereich ein solches „artenreiches Grünland“ erfasst (siehe grün markierter Bereich in nachstehendem Kartenauszug; unmaßstäblich).	Wird zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nördlich des Plangebietes „artenreiches Grünland“ im Rahmen der Grünlandkartierung erfasst wurde.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
				
			<p>Wir gehen weiterhin davon aus, dass die betreffende Teilfläche von Flst.Nr. 4814, Gemarkung Neunkirchen, unter den gesetzlichen Biotopschutz fällt.</p> <p>Die Gemeinde erklärte sich in dankenswerter umsichtiger Weise bereit, die fragliche Grünland-Teilfläche aus der Planung herauszulassen und somit einen naturschutzrechtlichen Konflikt zu vermeiden. Daher kann eine etwaige Kollision mit dem Biotopschutz ausgeschlossen werden, sodass grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu besorgen sind.</p> <p>Wir weisen jedoch vorsorglich nochmals darauf hin, dass der fragliche Bereich auch im Zuge der anstehenden Bauarbeiten entsprechend zu schonen ist (insbesondere keine Ablagerungen und stärkeren Befahrungen mit schweren Baumaschinen).</p> <p>Wir bitten ausdrücklich nochmals zu prüfen, ob unter dem präventiven Gedanken zur Schonung und zum Schutz der Biotopfläche nicht doch eine nachrichtliche Darstellung zum Biotopstatus der Teilfläche aufgenommen werden könnte. Dies ist zwar rechtlich nicht zwingend einzufordern, da außerhalb des Plangebiets gelegen; es wäre aber in der Sache dienlich.</p> <p>Alternativ könnte auch ein erläuternder Hinweis zum Biotopschutz in Abschnitt III. des textlichen Teils aufgenommen werden (wie entsprechend zu anderen Rechtsgebieten).</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und in die Planzeichnung eine Darstellung des kartierten Bereichs als Biotopfläche aufgenommen.</p> <p>Zudem wurde ein entsprechender Hinweis in den textlichen Teil aufgenommen.</p>
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Aufgrund der umfangreichen Behandlung der Naturschutzbelange kann festgestellt werden, dass zum vorliegenden Bebauungsplanverfahren keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich sind.</p>	<p>Wir zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (i. V. m. § 18 BNatSchG):</i> Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). Mit den aktuellen Verfahrensunterlagen wurde dazu nun eine ausgearbeitete Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung als Grünordnerischer Fachbeitrag vorgelegt (Stand 03.02.2023). Auch hierzu kann festgehalten werden, dass alle Anregungen und Bedenken aus unserer Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Eingang in den zwischenzeitlich erstellten Grünordnerischen Beitrag gefunden haben. Somit verbleiben diesbezüglich ebenso keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</p>
			<p><i>b) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Zu dem Bebauungsplanverfahren bestehen demnach aus naturschutzrechtlicher Sicht keine unüberwindbaren Planungshindernisse. Das Vorhaben wird als beispielhaftes Projekt begrüßt.</p>	<p>Die Zustimmung zum Vorhaben wird zur Kenntnis genommen.</p>
	Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Grundwasserschutz	24.04.2023	<p>Das Vorhaben liegt innerhalb der Zone III des Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassung Tiefbrunnen Untere Au der Gemeinde Neunkirchen. Die Anmerkungen der Fachbehörde aus der frühzeitigen Beteiligung wurden nahezu vollständig berücksichtigt. Die Stellungnahme vom 26.09.2022 behält weiterhin Gültigkeit. Im Folgenden wird auf einzelne Aspekte aus den vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan eingegangen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Solarthermie-Anlage Anlagen, die keine wassergefährdenden Stoffe im Betrieb verwenden, sind durch die Lage im Wasserschutzgebiet und aufgrund des bestehenden Verbotes gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 der Schutzgebietsverordnung vom 05.08.1991 grundsätzlich für das Vorhaben prioritär vorzusehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis ist im Rahmen der konkreten Anlagenplanung bzw. Bauausführungsplanung zu beachten.</p>
			<p>Bezüglich der in den Bebauungsplanunterlagen genannten Möglichkeit zur Befreiung von den Verboten der WSG-VO wird ausdrücklich auf die Ausnahmevoraussetzungen gemäß § 7 verwiesen. Dass eine nachteilige Veränderung des Grundwassers durch das Ergreifen von Schutzmaßnahmen nicht zu besorgen ist, muss vom Antragsteller nachgewiesen und in einem entsprechenden Antrag auf Befreiung dargestellt werden. Wir empfehlen in diesem Fall eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde.</p>	<p>Der Anregung wird im Rahmen der Vorhabenplanung gefolgt und eine frühzeitige Abstimmung veranlasst.</p>
			<p>PV-Anlage Der Umweltbericht berücksichtigt ausschließlich neben der Grundwasserneubildung die Herstellung der Fundamente für die PV-Module. Die mit der Maßnahme verbundenen Untergrundeingriffe werden weiterhin nicht im Detail benannt. Grundsätzlich stellt aus Sicht der technischen</p>	<p>Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, lassen sich nicht im Vorhinein vollumfänglich Aussagen zu Details der späteren Planung treffen. Die konkrete Planung ist nachgelagert mit den entsprechenden Behörden abzustimmen. Zudem wird auf S. 9 im Umweltbericht bei der Abhandlung</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Fachbehörde unter anderem auch der Baustellenbetrieb an sich, sowie die Errichtung und der Betrieb der Nebeneinrichtungen (Pufferspeicher, Trafostationen, etc.) ein Risiko für das Grundwasser dar. Diesbezüglich findet im Rahmen des Umweltberichtes keine konkrete Betrachtung statt.</p>	<p>des Schutzguts Wasser auf die „Fundamente für die Nebenanlagen“ eingegangen und dargelegt, dass durch die Herstellung nicht in grundwasserführende Schichten eingegriffen wird.</p>
			<p>Es sind Maßnahmen zum Grundwasserschutz für die Bauzeit und den Betrieb der Anlage (inkl. Nebeneinrichtungen) sowie ein Maßnahmenkonzept für eventuelle Schadensfälle aufzustellen und mit der Unteren Wasserbehörde sowie den Wasserversorgern abzustimmen.</p>	<p>Die Maßnahmen zum Grundwasserschutz sind im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. der konkreten Anlagenplanung festzulegen bzw. abzustimmen.</p>
			<p>Im Umweltbericht wird auf ein ingenieurgeologisches Gutachten des Büros Dr. Behnisch GmbH vom Juli 2022 verwiesen. Dieses ist der Fachbehörde vorzulegen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und das ingenieurgeologische Gutachten der Fachbehörde übersendet.</p>
			<p>Oberflächenbefestigung Im Bebauungsplan wird für Stellplätze und Zufahrten ein wasserdurchlässiger Belag vorgegeben (Anlage 1a, 2b, 4a). Gemäß WSG-VO (§ 3 Abs. 1 Ziff. 22) ist das Versickern von Abwasser und Kühlwasser sowie des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers verboten. [...] Eine pauschale Vorgabe von wasserdurchlässigen Belägen ist nicht zulässig. Bei der Wahl des Belages muss eine Abwägung stattfinden, ob von den Flächen eine Gefährdung des Grundwassers ausgeht. Bei Flächen, durch deren Nutzung keine Gefährdung für das Schutzgut Grundwasser zu befürchten ist, kann eine Versickerung über einen bewachsenen Oberboden erfolgen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Auf Parkplatzflächen sollte eine Bewertung nach DWA M153 ausgeführt werden. Eine flächige Ableitung über einen bewachsenen Oberboden sollte, wenn entsprechend DWA M153 möglich, immer der Ableitung in den Kanal vorgezogen werden. Eine Freigabe durch die Untere Wasserbehörde ist in den genannten Fällen notwendig. Die Entwässerung von unbelastetem Niederschlagswasser, z.B. Dachflächen sollte durch Versickerung erfolgen.</p>	<p>Der Anregung wurde gefolgt und die Festsetzung zu Oberflächenbefestigungen um den Zusatz „wenn durch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht mit einem Eintrag von Schadstoffen in den Boden zu rechnen ist (Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG).“ Ansonsten betreffen die Vorgaben die nachgelagerte Ausführungsplanung.</p>
	<p>Landratsamt NOK Techn. Fachbehörde Oberirdische Gewässer</p>	<p>24.04.2023</p>	<p>Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Hinweis: Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Vorsorgliche Überlegungen wie:</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<ul style="list-style-type: none"> die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten) sollten daher in die Bauleitplanung einfließen. Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenerisikomanagement in Baden-Württemberg“ https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871 und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung .	
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	24.04.2023	Gegen den geplanten Bebauungsplan bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen
			Da sich das Gebiet des Bebauungsplanes im Bereich der Schutzzone für die Tiefbrunnen „Untere Au“ befindet, muss der zuständige Wasserversorger gehört werden. In diesem Fall ist das der Zweckverband Wasserversorgung Mühlbach in Bad Rappenau.	Der Zweckverband Wasserversorgung Mühlbach ist am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben (s. Punkt 16).
	Landratsamt NOK Forst	24.04.2023	Laut Unterlagen soll die Freiflächensolaranlage „Solarenergie“ am nordöstlichen Ortsrand auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden. Daher ist kein Wald i.S.d. § 2 LWaldG betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen
			Im Westen des Plangebiets grenzt laut Unterlagen der Weg „Schöne Aussicht“ und darauffolgend der „Kriegswald“ an. Ein Waldabstand nach § 4 Abs. 3 LBO ist nicht einzuhalten. Der FD Forst empfiehlt trotz dessen einen Waldabstand von 30 m zu den geplanten Modulen zu berücksichtigen, um bei Sturmwurf und Windbruch eine Beschädigung und somit auch einen Austritt von Chemikalien zu verhindern. Die etwaige Beschattung der Solarmodule durch den vorhandenen Wald sollte berücksichtigt werden.	Die Empfehlung zur Einhaltung des Waldabstandes wird zur Kenntnis genommen. Nach derzeitigem Planungsstand wird die Einhaltung des Waldabstandes mit den geplanten Modulen berücksichtigt.
	Landratsamt NOK Kreisbrandmeister	26.09.2022 (Frühz.Bet.)	<i>Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen</i>
			<i>Folgendes ist einzuhalten: Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Um Schäden an der Photovoltaikanlage durch umgestürzte Bäume bei Stürmen oder einem Waldbrand zu vermeiden empfehlen wir einen entsprechenden Abstand einzuhalten.</i>	<i>Die Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.</i>
			<i>Öffentliche Straßenflächen sowie Feuerwehrflächen nach § 2 Abs. 3 LBOAVO sind entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr</i>	s.o.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>auf Grundstücken (VwV Feuerwehrflächen) bzw. der DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ anzuordnen und einzuplanen. Wenn die Anlage sich mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt befindet, soll die Zufahrt zum Solarpark möglichst als Feuerwehrzufahrt vorgesehen werden.</i>	
			<i>Grundsätzlich werden Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Brandfall nicht gelöscht. Die Feuerwehr lässt diese kontrolliert abbrennen und verhindert ein Übergreifen des Brandes auf die weiteren Module sowie der Vegetation. Freilandanlagen bestehen in der Regel aus einer nicht-brennbaren Unterkonstruktion, den Solarpaneelen und Kabelverbindungen. „Als Brandlast können hier die Kabel und Teile der PV-Module selbst angenommen werden.</i>	s.o.
			<i>Für einen auftretenden Flächen- oder Rasenbrand sind im Plangebiet entsprechende Fahrgassen und gegeben falls Bewegungsflächen für die Feuerwehr zu errichten. Wird ein (Strom-)Speicher im Solarpark errichtet, ist die Löschwasserversorgung im Geltungsbereich in Anlehnung der DVGW-Richtlinie W 405 für den Grundschutz herzustellen.</i>	s.o.
			<i>Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um eine größere bauliche Anlage. Wegen der Besonderheiten dieser Anlagen ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 hierfür vom Betreiber in Absprache mit dem Unterzeichner zu erstellen. In den Plänen ist die Leitungsführung bis zu den Wechselrichtern und von dort bis zum Übergabepunkt des Energieversorgungsunternehmens erkennbar darzustellen. Um einen Ansprechpartner im Schadensfall erreichen zu können, ist dieser ebenfalls im Feuerwehrplan zu benennen. Adresse und Erreichbarkeit des zuständigen Energieversorgungsunternehmens ist im zu erstellenden Feuerwehrplan zu hinterlegen. Wir empfehlen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zur Erstellung eines Brandschutzkonzeptes.</i>	s.o.
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	24.04.2023	Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum Vorhaben Bedenken. Für das Flurstück 4814 der Gemarkung Neunkirchen sind Acker- bzw. Grünlandzahlen zwischen 36 bis 50 hinterlegt. Die Fläche liegt im Gebiet der Vorrangflur Stufe II. Bei diesen Gebieten handelt es sich um Flächen mit mittleren Böden. Diese Gebiete sollen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten werden. Umnutzungen der Flächen sollten ausgeschlossen bleiben. Im Neckar-Odenwald-Kreis vertritt der Fachdienst Landwirtschaft die Obergrenze der Acker- und Grünlandzahl von 40 für geeignete Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Solarthermieanlagen. Photovoltaik-Freiflächen und Solarthermieanlagen, die eine Acker- und Grünlandzahl von 40 übersteigen, lehnen wir ab.	Aufgrund der Standortgebundenheit (Nähe zur KWK-Anlage und zum geplanten Nahwärmenetz) kann in diesem Fall auf keine alternative Fläche zurückgegriffen werden. Darüber hinaus wird in diesem Fall nur eine recht kleine landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen.
2.	Verband Region Rhein-Neckar	04.04.2023	Der Verband Region Rhein-Neckar hatte bereits in seiner Stellungnahme mit Datum vom 16.08.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung erhoben. Da sich das Vorhaben teilweise in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege befindet wurde darum gebeten, sowohl mit dem RP Karlsruhe als auch mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis zu klären, ob diesbezüglich Bedenken bestünden und ob sich hieraus die Notwendigkeit für ein Zielabweichungsverfahren ergebe. Bereits	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>im Rahmen der Vorabstimmung im Jahre 2019 wurde seitens der Unteren Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich in einer Kernfläche sowie in einer Suchfläche des Biotopverbund liegt. Nach der darauffolgenden Zurücknahme des Geltungsbereichs von der Kernfläche des Biotopverbunds und der Überarbeitung der Kartierung des Biotopverbundsystems der LUBW liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplans nun nicht mehr in einer Fläche des Biotopverbunds. Die Bedenken können somit als ausgeräumt betrachtet werden. Es ergibt sich keine Notwendigkeit für ein Zielabweichungsverfahren.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Notwendigkeit für ein Zielabweichungsverfahren ergibt.</p>
			<p>Im Rahmen der 67. Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 24.03.2023 in Mutterstadt wurde ein Kriterienkatalog zur Ermittlung von regionalplanerischen Vorrang - und Vorbehaltsgebieten für Solar-Freiflächenanlagen beschlossen. Dieser sieht vor, dass bei raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen zur geschlossenen Wohnbebauung ein Abstand von 200 Metern bzw. zu Siedlungssplittern / Einzelhäusern / Streusiedlungen und zum Freizeitwohnen ein Abstand von 100 Metern eingehalten werden soll. Je nach konkreter Lage ist jedoch eine Unterschreitung dieser Abstände möglich. Laut Planzeichnung beträgt der Abstand zwischen dem Pflegewohnheim „Glück im Winkel“ und der Fläche für die Solarmodule ca. 40 Meter. Vor dem Hintergrund, dass die geplante Solar-Freiflächenanlage mit 0,9 ha Größe im Grenzbereich der regionalplanerischen Relevanz liegt und, dass zwischen dem Pflegewohnheim und den Solarmodulen eine öffentliche Parkfläche und eine Fahrbahn entstehen ist davon auszugehen, dass von den Solarmodulen keine größeren Beeinträchtigungen für das Wohlbefinden der Bewohnerinnen und Bewohner des Pflegewohnheims zu erwarten sind. Eine Unterschreitung des im Kriterienkatalog vorgesehenen Abstands ist vor diesem Hintergrund vertretbar.</p> <p>Seitens des Verbands Region Rhein-Neckar bestehen demnach keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass eine Unterschreitung des durch den Kriterienkatalog vorgegebenen Abstands zu Wohnbebauung in diesem Fall vertretbar ist.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundlegenden Bedenken gegen die Planung bestehen.</p>
3.	RP Karlsruhe Ref. 21 – Raumordnung, Bau-recht, Denkmalschutz	18.04.2023	<p>Raumordnung</p> <p>Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Solaranlage geschaffen werden, wobei eine Nutzung als Solarthermie- wie auch als Photovoltaikanlage grundsätzlich ermöglicht werden soll. Im vorliegenden Entwurf ist die Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Solaranlage“ vorgesehen. In diesem sollen solarthermische Kollektoren und Photovoltaikmodule sowie die erforderlichen Technikgebäude und technischen Anlagen (Pufferspeicher, Stromspeicher, Leitungen etc.) zulässig sein. Das Plangebiet am nördlichen Ortsrand von Neunkirchen umfasst unverändert ein Areal von ca. 0,9 ha.</p> <p>Die Planung ist nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan des GVV Kleiner Odenwald entwickelt, welcher den besagten Bereich als Fläche für die Landwirtschaft darstellt. Die im Verfahren befindliche 2. Fortschreibung des FNP sieht am besagten Standort eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarthermie“ vor, eine Änderung in „Solarenergie“ ist im weiteren Verfahren vorgesehen. Bis zur Rechtskraft der Fortschreibung des FNP ist der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan genehmigungspflichtig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</i></p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung konstatiert, entspricht das geplante Vorhaben wesentlichen Zielsetzungen des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg (LEP) und des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP), nach denen auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien im Sinne einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung hingewirkt werden soll.</p> <p>Auch wurde bereits festgestellt, dass der regionalplanerische Grundsatz PS 3.2.4.2 G ERP, wonach für Freiflächen-PV Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen, vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten wird. Dies steht dem Vorhaben jedoch nicht grundsätzlich entgegen.</p>	
			<p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</i></p> <p>In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs. Darüber hinaus befindet sich die östliche Teilfläche innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege, die westliche innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für den Grundwasserschutz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Diese Voraussetzungen für die Errichtung der Anlage innerhalb eines Regionalen Grünzugs wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als erfüllt bewertet. 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Funktion des Grünzuges nicht beeinträchtigt wird und diese Voraussetzung für die Errichtung der Anlage innerhalb des Regionalen Grünzugs als erfüllt bewertet wird.</p>
			<ul style="list-style-type: none"> - In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben gem. PS 2.2.1.2 Z ERP die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. In der Planbegründung zu PS 2.2.1.2 Z ERP ist ausgeführt, dass Planungen, die die vorhandene und geplante Funktion des Biotopverbundsystems als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, mit den Vorranggebieten unvereinbar sind. <p>Wir bitten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um eine Bewertung der sich ggf. ergebenden Konflikte durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde. Diese wurde zwischenzeitlich vorgelegt und aus dieser geht hervor, dass sich nach Überarbeitung der Kartierung des landesweiten Biotopverbundsystems der LUBW keine dahingehenden Überschneidungen mehr ergeben und keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Die Überschneidung mit dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird daher nicht als Konflikt bewertet, so dass sich auch keine Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens ergibt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Erforderlichkeit einer Zielabweichung ergibt.
			- In Vorbehaltsgebieten für den Grundwasserschutz sollen gem. PS 2.2.3.3 G ERP die Belange des Grundwasserschutzes bei der Abwägung mit Nutzungen, von denen gefährdende Wirkungen auf das Grundwasser ausgehen können, besonders berücksichtigt werden. Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgetragen, steht dieser Grundsatz der Raumordnung der Planung nicht entgegen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz berücksichtigt wird und dieser Grundsatz der Raumordnung der Planung nicht entgegensteht.
			Im Ergebnis stehen der vorliegenden Planung keine Belange der Raumordnung entgegen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.a	RP Karlsruhe Abt. 5 – Umwelt		<p>Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.</p> <p>Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.</p> <p>(3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu</p>	Die allgemeinen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.	
			(6) Das Plangebiet „Solarenergie“ für eine Freiflächensolaranlage hat eine Größe von rund 0,9 ha und befindet sich am nördlichen Ortsrand von Neunkirchen. Neben der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage soll die Ausweisung des Sondergebiets auch die Errichtung einer Solarthermieanlage ermöglichen. Die Freiflächensolaranlage soll neben der Stromerzeugung auch an dem noch im Aufbau befindlichen Nahwärmenetz der Gemeinde Neunkirchen dienen. Sofern wirtschaftlich darstellbar, könnte zusätzlich auch eine Überdachung der Parkflächen mit Photovoltaikmodulen unter Mitnutzung der technischen Anlagen der Freiflächensolaranlage in Erwägung gezogen werden. Es ist mithin davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird. Die Planung und Errichtung der verfahrensgegenständlichen Freiflächensolaranlage nebst Solarthermieanlage wird daher aus Klimaschutzgründen ausdrücklich begrüßt.	Diese Überlegung kann ggf. im Rahmen der konkreten Anlagenplanung erfolgen. Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
4.	RP Karlsruhe Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr	14.03.2023	Die von der Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Karlsruhe vertretenen Belange werden nicht berührt. Wir haben somit auch keine weiteren Anregungen oder Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
5.	RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Regierungspräsidium Freiburg Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	28.03.2023	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//22-03755 vom 26.09.2022 sowie die Ziffer Ziff. 7. (Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung) des Textteils zum Bebauungsplan (Stand: 13.02.2023) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		26.09.2022	<i>Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können oder beabsichtige eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können; keine.</i>	Wird zur Kenntnis genommen
			Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p><i>Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</i></p> <p><i>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</i></p> <p><i>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Plattensandstein-Formation. Diese werden im Nordostteil des Plangebiets von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</i></p> <p><i>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Die im Untergrund anstehenden sehr harten Sandsteinbänke der Plattensandstein-Formation können Violettthorizonte (fossile Bodenbildungen) enthalten, die in der Regel nur eine geringe Festigkeit aufweisen. Es ist auf einen einheitlich tragfähigen Gründungshorizont zu achten.</i></p> <p><i>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</i></p>	<p><i>Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis zur Geotechnik in den Bebauungsplan aufgenommen.</i></p>
			<p>Boden</p> <p><i>Zur Beschreibung und Bewertung der Betroffenheit des Schutzguts Boden durch das geplante Vorhaben sollten folgende Daten, Informationen und Leitfäden berücksichtigt werden:</i></p> <p><i>Karten und weitere Informationen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - LGRB: Bodenkarte 1 : 50.000 (GeoLa BK50, https://maps.lgrb-bw.de) für Baden-Württemberg, - LGRB (2010): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB (beziehbar über den LGRB Vertrieb) - LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion https://lgrbwissen.lgrb-bw.de <p><i>Leitfäden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Bodenschutz 23, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 36 S. - LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Arbeitshilfe. Bodenschutz 24, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 28 S. 	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen.</i></p>
			<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p><i>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen</i></p>
			<p>Grundwasser</p> <p><i>Das Planungsvorhaben liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebiets "Tiefbrunnen Untere Au" (LUBW-Nr. 222). Die Rechtsverordnung ist zu berücksichtigen und einzuhalten.</i></p> <p><i>Dem LGRB ist bekannt, dass überlegt wurde, mehrere Wasserschutzgebiete in dieser Raumschaft zum Wasserschutzgebiet "Kleiner Odenwald" zusammenzufassen.</i></p>	<p><i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i></p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Ob dies realisiert wurde, ist beim LGRB nicht bekannt. Gegebenenfalls sollte der aktuelle Stand zum Wasserschutzgebiet beim Landratsamt abgefragt werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</i>	
			Bergbau <i>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</i>	Wird zur Kenntnis genommen
			Geotopschutz <i>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</i>	Wird zur Kenntnis genommen
7.	Polizeipräsidium HN FEST-E-VK, Standort MOS	14.03.2023	Die öffentliche Auslage nehmen wir zur Kenntnis. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen oder Verbesserungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Vermögen und Bau Baden- Württemberg	03.04.2023	Das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Heilbronn erhebt keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan. Landeseigene Grundstücke sowie Interessen und Planungen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
9.	Bundesanstalt für Immobilien- aufgaben – Anstalt des öffent- lichen Rechts -		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
10.	Gemeinsamer Gutachterausschuss Geschäftsstelle Neckar-Odenwald-Kreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Netze BW GmbH	29.03.2023	Der Bebauungsplan wurde von uns eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung (Mittel- und Niederspannung) überprüft. Es befinden sich keine Leitungen innerhalb des Plangebietes.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Für die Stromversorgung des Plangebietes ist voraussichtlich eine kundeneigene Trafostation erforderlich.	Die Kundeneigene Trafostation kann problemlos im Sondergebiet hergestellt werden.
			Die Herstellung des elektrischen Versorgungsnetzes erfolgt durch ein von der Netze BW GmbH beauftragtes, qualifiziertes Unternehmen. Bei der Ausführungsplanung ist der hierfür erforderliche zeitliche Aufwand bei der Netze BW GmbH zu erfragen und im Bauzeitenplan zu berücksichtigen.	Die Anregungen betreffen nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplans, sondern sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Zur Vermeidung von Schäden an bestehenden Versorgungsleitungen bitten wir Sie, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lagepläne müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der Netze BW GmbH angefordert werden.	
12.	Dt. Telekom Technik GmbH	18.04.2023	Die Verlegung neuer TK-Linien ist für die Verwirklichung des Bebauungsplanes aus heutiger Sicht nicht erforderlich. In dem Planbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus dem beigefügten Plan ersichtlich ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Vodafone GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	IHK Rhein-Neckar	21.04.2023	Die IHK Rhein-Neckar hält an ihrer Stellungnahme vom 22.09.2022 fest. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
		21.09.2022	<i>Die IHK Rhein-Neckar hat gegen den Bebauungsplan „Solarenergie“ keine Bedenken vorzuweisen. Am Fortgang der Planung bleiben wir interessiert.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i>
15.	Handwerkskammer Mannheim		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
16.	ZV Wasserversorgung Mühlbach	06.04.2023	Im Rahmen der Beteiligung der Behörden zum Bebauungsplan haben wir in diesem Verfahrensschritt keine weiteren Eingaben zu machen.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Gemeinde Aglasterhausen	29.03.2023	Von Seiten der Gemeinde Aglasterhausen bestehen keine Bedenken und Anregungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Gemeinde Obrigheim	14.03.2023	Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbarkommunen bringt die Gemeinde Obrigheim zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Einwände vor.	Wird zur Kenntnis genommen.
19.	Gemeinde Schwarzach	23.03.2023	Seitens der Gemeinde Schwarzach bestehen keine Anregungen zur Planung. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
20.	BUND – Kreisgruppe NOK		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
21.	NABU – Ortsgruppe Mosbach		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.